

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES Nr. 265/2022
vom 23. September 2022
zur Änderung von Anhang XX (Umweltschutz) des EWR-Abkommens [2023/794]

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen“), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Durchführungsbeschluss (EU) 2022/309 der Kommission vom 24. Februar 2022 zur Änderung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2019/583 zur Berücksichtigung bestimmter CO₂-Einsparungen aus Ökoinnovationen bei der Berechnung der durchschnittlichen spezifischen CO₂-Emissionen der Daimler AG und der Emissionsgemeinschaft Daimler AG ⁽¹⁾ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (2) Der Durchführungsbeschluss (EU) 2022/324 der Kommission vom 24. Februar 2022 zur Änderung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2021/973 zur Berücksichtigung bestimmter CO₂-Einsparungen aus Ökoinnovationen bei der Berechnung der CO₂-Emissionen der Daimler AG und der Emissionsgemeinschaft Daimler AG ⁽²⁾ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (3) Der Durchführungsbeschluss (EU) 2022/344 der Kommission vom 24. Februar 2022 zur Änderung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2020/1035 zur Berücksichtigung bestimmter CO₂-Einsparungen aus Ökoinnovationen bei der Berechnung der durchschnittlichen spezifischen CO₂-Emissionen der Daimler AG und der Emissionsgemeinschaft Daimler AG ⁽³⁾ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (4) Anhang XX des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang XX des EWR-Abkommens wird wie folgt geändert:

1. Unter Nummer 21a^{ezc} (Durchführungsbeschluss (EU) 2019/583 der Kommission) wird Folgendes angefügt:
„,geändert durch:
— **32022 D 0309**: Durchführungsbeschluss (EU) 2022/309 der Kommission vom 24. Februar 2022 (ABl. L 46 vom 25.2.2022, S. 128)“
2. Unter Nummer 21a^{ze} (Durchführungsbeschluss (EU) 2020/1035 der Kommission) wird Folgendes angefügt:
„,geändert durch:
— **32022 D 0344**: Durchführungsbeschluss (EU) 2022/344 der Kommission vom 24. Februar 2022 (ABl. L 62 vom 1.3.2022, S. 12)“
3. Unter Nummer 21a^{zj} (Durchführungsbeschluss (EU) 2021/973 der Kommission) wird Folgendes angefügt:
„,geändert durch:
— **32022 D 0324**: Durchführungsbeschluss (EU) 2022/324 der Kommission vom 24. Februar 2022 (ABl. L 55 vom 28.2.2022, S. 54)“

Artikel 2

Der Wortlaut der Durchführungsbeschlüsse (EU) 2022/309, (EU) 2022/324 und (EU) 2022/344 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

⁽¹⁾ ABl. L 46 vom 25.2.2022, S. 128.

⁽²⁾ ABl. L 55 vom 28.2.2022, S. 54.

⁽³⁾ ABl. L 62 vom 1.3.2022, S. 12.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am 24. September 2022 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens vorliegen *.

Artikel 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 23. September 2022.

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss
Der Präsident
Kristján Andri STEFÁNSSON

(*) Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.